

Angaben in lateinischer Druckschrift. Bitte deutlich schreiben! Zutreffendes bitte ankreuzen!

B
E
M
E
R
K
U
N
G

Ort, Datum		
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.	
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
E-Mail		
Nr./AZ Bitte stets angeben!		

Gemeinsame Erklärung über

- eheliche Lebensgemeinschaft
 familiäre Lebensgemeinschaft
 lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft

Herr / Frau

Familienname, ggf. Geburtsname

Vorname(n) Geschlecht
 m w

Geburtsdatum Geburtsort (Ort, Staat)

Staatsangehörigkeit(en)

wohnhaft in (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ehegatte / Lebenspartner / in

Familienname, ggf. Geburtsname

Vorname(n) Geschlecht
 m w

Geburtsort (Ort, Staat) Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit(en)

wohnhaft in (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Kinder

Familienname	Vorname(n)	Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit(en)	Wohnort

Wir erklären übereinstimmend, in ehelicher Lebensgemeinschaft bzw. lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft (gemeinsame Lebensführung in Form einer Beistandschaft, gemeinsamer Lebensmittelpunkt, keine Trennung von Tisch und Bett, keine bloße Begegnungsgemeinschaft) – und mit den genannten Kindern in familiärer Lebensgemeinschaft¹⁾ – unter Führung eines gemeinsamen Hausstands zu leben und gemeinsam in der oben genannten Wohnung zu wohnen. Die Eheschließung/Eingehung der Lebenspartnerschaft diene allein dem Zweck, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu begründen. Die Aufgabe der ehelichen bzw. familiären Lebensgemeinschaft bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft ist nicht beabsichtigt; insbesondere wurde kein Scheidungsantrag gestellt oder die Aufhebung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft beantragt. **Sollte ich mich von meinem Ehepartner trennen, werde ich dies unverzüglich der Ausländerbehörde mitteilen.**

Wir sind darauf hingewiesen worden, dass nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wesentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. Uns ist bekannt, dass nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG für einen Ausländer schwer wiegt, wenn er in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafenstransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat. Das Ausweisungsinteresse wiegt nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG schwer, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebietes eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.

Ort, Datum

Durch meine Unterschrift bestätige ich gleichzeitig, dass ich den Erklärungsinhalt verstanden habe und mir der Rechtsfolgen bewusst bin. Ich benötige daher keinen Rechtsbeistand oder Dolmetscher.

Für die Niederschrift	Für die Übersetzung		
Unterschrift Sachbearbeiter	Unterschrift Dolmetscher	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/in

¹⁾ ggf. streichen